

## **Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 02.12.2020 folgende Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beschlossen:

### **Teil I: Allgemeine Vorschriften und Rahmen der Abfallbewirtschaftung**

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in dem Gebiet des Altkreises Osterode am Harz in den Grenzen vom 31.10.2016 angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
  - Entsorgungsanlage Hattorf am Harz mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zz. geltenden Fassung, einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II gemäß DepV, einem Recyclinghof, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
  - Altdeponie Rödermühle,
  - den zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten, hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter:
  - zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen der Anlagen und der notwendigen Sachen und Personen des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, des Bioenergiezentrums der Göttinger Entsorgungsbetriebe und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie
  - weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen.
- (4) Die Entsorgung von Abfällen auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz, die außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, bedarf der Zustimmung des Landkreises.

## § 2

### Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Gebiet des Altkreises Osterode am Harz. Ferner erfasst der Landkreis die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Absatz 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
  - a) die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei Abfallerzeuger\*innen jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen; gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind dann nicht ausgeschlossen, wenn sie nach Anlage 2 zugelassen sind.
  - c) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage sowie
  - d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der zzt. geltenden Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Absatz 4 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen Halter\*in oder Eigentümer\*in nicht festgestellt werden kann.
- (4) Nicht angenommen werden
  - (a) Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der derzeit gültigen Fassung und
  - (b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer\*innen als privater Haushalte i. S. d. § 19 ElektroG, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nicht angenommen werden, sind Besitzer\*innen zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (7) Die in der Anlage 2 (Entsorgungskatalog) dieser Satzung aufgeführten Abfälle, die in den Spalten 3 und 4 mit einem Eintrag gekennzeichnet sind, dürfen auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz erst dann entsorgt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ablagerung auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gemäß § 6 DepV erfüllt sind und die Ablagerungsfähigkeit

gemäß § 8 DepV nachgewiesen ist. Die für eine Ablagerung einzuhaltenden Zuordnungswerte werden gemäß § 17 bekannt gegeben. Abfälle mit den zusätzlichen Kennzeichnungen „\*“, „\*\*“ oder „\*\*\*“ in der Anlage 2 Spalten 3 und 4 dieser Satzung werden erst angenommen und abgelagert, wenn im Rahmen eines behördlichen Verfahrens – im konkreten Einzelfall bezogen auf die Antragsteller\*innen - die Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig vorliegt.

- (8) Abfälle der Anlage 2, die in der Spalte 5 mit einem Eintrag gekennzeichnet sind, sind grundsätzlich nicht ablagerungsfähig und müssen vom Landkreis einer gesonderten Entsorgung (z. B. mechanisch-biologischen oder thermischen Behandlung, stofflichen Verwertung) zugeführt werden. Von der gesonderten Entsorgung können Abfälle ausgenommen und weiterhin auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgelagert werden, wenn im Einzelfall der Nachweis der Unschädlichkeit für die Deponie und deren Betrieb gemäß Absatz 7 erbracht wird.
- (9) Der Landkreis sammelt ein und befördert Restabfälle nach § 6 Absatz 1 aus privaten Haushaltungen und Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 6 Absatz 1a in dafür zugelassenen Abfallbehältern, ferner Abfälle, für die eine gesonderte Abholung nach § 7 Absatz 1 Sperrmüll und Absatz 2 Altholz, § 8 Absatz 2 Bioabfälle, § 9 Absatz 3 Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün, § 10 Absatz 2 Altpapier, § 11 Absatz 2 Altmetalle, § 12 Absatz 2 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien und § 13 Absatz 3 Mobile Schadstoffsammlung vorgesehen ist. Abfälle, die nicht hierunter fallen, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (10) Abweichend von Absatz 9 können Abfallbesitzer\*innen Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nummern 2 bis 10 auch direkt zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz befördern und nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz gebührenpflichtig überlassen.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang, Anzeigepflicht**

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder bebauten oder gewerblich genutzten oder gemischt genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern, auch im Naturpark Harz, verpflichtet sind, können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden. Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte sowie Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte können den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden. In Einzelfällen können nachrangig auch Mieter\*innen bzw. Pächter\*innen den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, wenn die Pflichten nach Satz 1 oder 2 sonst nicht erfüllt werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallerzeuger\*innen und Abfallbesitzer\*innen - insbesondere auch Mieter\*innen und Pächter\*innen - von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 – 15 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Absatz 1 S. 1 KrWG sind nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen

sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, anfallen.

- (3) Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger\*innen und Abfallbesitzer\*innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 – 15 zu überlassen (Benutzungszwang). Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 16 Absatz 3 dieser Satzung zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn mindestens ein Restabfallbehälter gem. § 16 Absatz 2 vom Landkreis zur Verfügung gestellt wurde.
- (5) Die Anschlusspflichtigen haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht dem Landkreis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, schriftlich anzuzeigen.
- (6) a) Auf schriftliche Anzeige werden die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer\*in vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass alle Bioabfälle im Sinne des § 8 auf den von Ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.  
b) Auf schriftliche Anzeige wird die /der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer\*in vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und die Nachweise nach Absatz 6 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Absatz 6 tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil die nach Absatz 6 erforderlichen Nachweise nicht geführt wurde.
- (8) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge der Abfälle verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen. Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 und der Verwertung von Abfällen durch Bedienstete des Landkreises und seiner beauftragten Dritten zu dulden.

- (9) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Absatz 3 und 4 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung durch Rechtsverordnung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zugelassen ist.
- (10) Die Anschlusspflichtigen sollen Informationen des Landkreises zur Abfallbewirtschaftung, insbesondere zur Trennpflicht und Benutzung der Abfallbehälter, ihren Mieterinnen und Mietern und Gästen in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Personalschulung, Aushang, Verteilung in Briefkästen oder Gästezimmern.
- (11) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind zur Mitwirkung (z.B. eigenes Bringen und Abholen der Abfallbehälter von einem Standplatz) verpflichtet, wenn das Grundstück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden kann bzw. darf.

#### **§ 4 Abfallberatung**

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallerzeuger\*innen, die Abfallbesitzer\*innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

#### **§ 5 Abfalltrennung**

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
  1. Restabfälle (§ 6),
  - 2 a. Sperrmüll (§ 7),
  - 2 b. Altholz (§ 7),
  3. Bioabfälle (§ 8),
  4. Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün (§ 9),
  5. Altpapier (§ 10),
  6. Altmetalle (§ 11),
  7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien (§ 12),
  8. Problemabfälle (§ 13),
  9. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (§ 14) und
  10. Bauabfälle (§ 15)
- (2) Abfallbesitzer\*innen haben die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt voneinander bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 3 und 6 bis 15 zu überlassen. Die Bereitstellung der Abfälle zu Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, 7 hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger\*innen nicht behindert oder gefährdet und Straßen nicht verschmutzt werden und zügiges Verladen möglich ist. Eventuelle Abfallreste sind von den nach § 3 Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Trennpflicht nach Absatz 2 ist der Landkreis berechtigt, die zugelassenen Abfallbehälter ungeleert entschädigungslos stehen zu lassen und erst nach Trennung durch die hierzu Verpflichteten beim nächsten Abholtermin zu entsorgen. Auf Antrag und von Amts wegen kann der Landkreis auf Kosten von Anschlusspflichtigen solche Abfallbehälter abholen und die erforderliche Trennung durchführen.

- (4) Wer Abfallbehälter für die Öffentlichkeit bereitstellt, darf nur Gefäßsysteme verwenden, die eine getrennte Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (z. B. Glas, Papier, Dosen) und Restabfällen ermöglichen.
- (5) Abfälle nach Absatz 1 Nr. 2a, 2b, 6 und 7 mit Ausnahme von Altbatterien werden über das System der Sperrmüllabfuhr auf Abruf nach Maßgabe der §§ 7, 11 und 12 abgeholt. Die Abholung in einem Termin darf eine Gesamtmenge von 4 m<sup>3</sup> als Summe aller abzuholenden Abfälle nicht überschreiten.

## § 6

### Restabfälle

- (1) Restabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen - entsprechend § 3 Absatz 3 -, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 16 fallen..

#### (1a) entfällt

- (2) Restabfälle sind in den nach § 16 zugelassenen mit Chip und Behälteraufkleber ausgestatteten Restabfallbehältern bereitzustellen. Restabfallbehälter, die keinen oder einen nicht zu dem Grundstück gehörenden Chip haben, werden nicht geleert.
- (3) Restabfälle werden in der Regel 2-wöchentlich abgeholt. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag im Einzelfall einen anderen Abholrhythmus festlegen. Die für die Abholung vorgesehenen Termine werden gemäß § 17 bekannt gegeben.
- (4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag spätestens ab 6:00 Uhr, abweichend in Wohngebieten gemäß §7 Absatz 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der derzeit gültigen Fassung spätestens ab 07:00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Absatz 2 so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Pflichtigen müssen hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem vom Landkreis bestimmten, geeigneten Ort bringen oder die Abfälle an einem vom Landkreis bestimmten Ort überlassen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer\*innen nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (5) Die festen Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten; Abfallsäcke sind fest zugebunden bereitzustellen. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass sie noch vollständig geschlossen werden können, nicht beschädigt werden und eine ordnungsgemäße Entleerung oder Abholung möglich ist, insbesondere ist ein Einschlämmen, Einstampfen sowie das Einfüllen heißer oder flüssiger Abfälle grundsätzlich nicht erlaubt. Der Einsatz maschineller Pack- und Verdichtungseinrichtungen für Abfälle, die den zugelassenen Abfallbehältern zugeführt werden sollen, und solcher Einrichtungen, die direkt auf die zugelassenen Abfallbehälter wirken, ist nicht gestattet. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von der oder dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen; die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst nach Abstellung des Hindernisgrundes am nächsten regulären Abfuhrtermin; Absatz

- 7 gilt entsprechend. Auf schriftlichen Antrag können gebührenpflichtige Zusatzabholungen erfolgen.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt haben Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.
  - (8) Absatz 7 gilt für die Abholung der getrennt erfassten Abfälle nach den §§ 7 bis 12 entsprechend.
  - (9) Abfallbehälter dürfen nicht überfüllt werden; sie sind nur mit geschlossenem Deckel zur Entleerung bereitzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leerung.
  - (10) Das Einbringen von Bioabfällen im Sinne von § 8 Absatz 1 in einen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter ist unzulässig.

## **§ 7**

### **Sperrmüll und Altholz**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2a sind als Abfall anfallende Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltüblichen Umfang, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Altholz im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2b sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltüblichen Mengen.
- (3) Sperrmüll und Altholz werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (4) Sperrmüll und Altholz sind frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 4), gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
- (5) Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 5.
- (6) Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Osterode am Harz“ oder „Kreismüllabfuhr Osterode am Harz“ (§ 16 Absatz 1 Nr. 3) mitgenommen.
- (7) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 4 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend. Sie können auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gebührenpflichtig angeliefert werden.
- (8) Nicht zum Sperrmüll und Altholz gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 bis 10, Bau- und Renovierungsabfälle sowie Autoreifen und andere Autoteile.

- (9) Altholz ist unter Beachtung der Absätze 4 und 7 getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (10) Auf schriftlichen Antrag werden Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen einer Eilabholung abgefahren.  
Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.  
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 2 und 4 bis 9 gelten entsprechend.
- (11) Auf schriftlichen Antrag kann Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.  
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1 bis 3, 4 Satz 2, sowie die Absätze 5 bis 9 gelten entsprechend.
- (12) Mit der Anforderung der Abholung von Sperrmüll und/oder Altholz nach Absätzen 1 und 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin – die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 bis 9 und 11 gelten entsprechend.

## **§ 8 Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.
- (2) Bioabfälle sind in nach § 16 Absatz 1 Nr. 4 und 5 zugelassenen Komposttonnen bereitzustellen. Nicht mit dem Bioabfall bereitzustellen sind Exkremente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch mit Einstreu), rohe Fleisch- und Fischreste sowie Knochen. Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gemäß § 6 bereitzustellen bzw. über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.
- Soweit eine Komposttonne entsprechend § 16 Absatz 5 Satz 2 nicht zur Verfügung gestellt wird, sind Bioabfälle gemeinsam mit dem Restabfall gemäß § 6 Absatz 2 bereitzustellen und werden entsprechend § 6 Absatz 3 abgeholt.
- (3) Das Einbringen von Restabfällen im Sinne des § 6 Absatz 1 und von Störstoffen (insbesondere Kunststofftüten - einschließlich als biologisch abbaubare bzw. kompostierbar gekennzeichnete Kunststofftüten) in eine zur Verfügung gestellte Komposttonne ist unzulässig.  
Werden in Komposttonnen Verunreinigungen des Bioabfalls durch Restabfälle und/oder Störstoffe festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht geleert. Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 20 der Abfallgebührensatzung.  
Bei der Nichtleerung von verunreinigten Komposttonnen besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.

- (4) Bioabfall wird in der Regel 2-wöchentlich im Wechsel mit dem Restabfall abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 17 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle anfallen, dürfen für die Bereitstellung dieser Abfälle neben den Komposttonnen nur Papiersäcke mit Aufschrift „Laubsack des Landkreises Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Das Einbringen anderer Abfälle als biologisch abbaubarer pflanzlicher Abfälle in die Laubsäcke ist unzulässig.

- (6) Für die Bereitstellung der Bioabfälle gilt § 6 Absätze 4, 5, 6 Satz 1, 7 und 9 entsprechend.

## **§ 9**

### **Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün**

- (1) Baum- und Strauchschnitt im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 sind Bioabfälle aus Hausgärten angeschlossener Grundstücke, z. B. Baum- und Strauchschnitt und lose Pflanzenabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrer saisonbedingten Anfallmenge nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonnen passen oder diese beschädigen.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.
- (3) Der Landkreis holt regelmäßig an den festgelegten und nach § 17 Absatz 1 bekannt gegebenen Abholterminen und Standplätzen Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsgrün (ohne Schmuck) ab. Die Einzelanlieferungen zu den Abholterminen sollen eine Menge von 2 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Anlieferungen aus gewerblicher Tätigkeit (z. B. Garten- und Landschaftsbau, Hausmeisterservice) sind von der Abholung ausgeschlossen.
- (4) Abfälle nach Absatz 3 dürfen an den festgelegten Standplätzen erst am Abholtag zur vorgegebenen Zeit angeliefert und müssen von Anliefernden selbst in das Abholfahrzeug geladen werden. Behältnisse, Säcke, Tüten und dgl., mit denen die Abfälle zum Standplatz transportiert wurden, und nicht zur Abholung zugelassene Abfälle sind von Anliefernden wieder mitzunehmen. Die Verursacher\*innen haben Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

## **§ 10**

### **Altpapier**

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen aus Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, jedoch nicht Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (siehe § 2 Absatz 3 Buchstabe c).
- (2) Altpapier ist dem Landkreis in den nach § 16 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne), gebündelt oder in Pappkartons an den festgelegten und nach § 17 bekannt gegebenen Abholterminen zu überlassen. Dabei darf das Gewicht je Bündel/Karton höchstens

35 kg betragen; die außerhalb von Papiertonnen bereitgestellte Menge darf 0,5 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Altpapier wird 4-wöchentlich abgeholt.

- (3) In den nach § 16 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Abfallbehältern darf nur Altpapier im Sinne des Absatzes 1 bereitgestellt werden. Werden in Papiertonnen Verunreinigungen des Altpapiers durch Restabfälle und/oder Störstoffe (insbesondere Kunststofftüten oder Tapeten) festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht geleert. Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung nach § 2 Absatz 20 der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.
- (4) Für die Bereitstellung von Altpapier gilt § 6 Absätze 4, 5, 6 Satz 1, 7 und 9 entsprechend.

## **§ 11 Altmetalle**

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 6 sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Altmetalle werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (3) Altmetalle sind frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 4) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Metallgroßteile dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengengrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 5.
- (4) Für zu den Altmetallen gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.  
Sie können auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angeliefert werden.
- (5) Nicht zum Altmetall gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 und 7 bis 10 dieser Satzung, insbesondere Fremdstoffe jeglicher Art (z. B. Holz, Steine, Textilien, Kunststoffe), sowie gefüllte oder mit Anhaftungen versehene Metallbehältnisse.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Altmetalle im Rahmen einer Eilabholung abgeholt. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.  
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann Altmetall im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.  
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (8) Mit der Anforderung der Abholung von Altmetall nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin – die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.  
Die Absätze 1 bis 5 und 7 gelten entsprechend.

## **§ 12**

### **Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien**

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule aus privaten Haushaltungen oder aus sonstigen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Absatzes 1a.  
Elektroschrott ist dem Landkreis zu überlassen, soweit dieser nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird.

Elektro-Kleingeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner äußeren Bemessung größer als 25 cm sind.

Altbatterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind.

- (1a) Sonstige Endnutzer, die nicht den privaten Haushalten zuzurechnen sind, können Altgeräte bei der Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgeben, soweit diese in Beschaffenheit und Mengen mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (2) Elektroschrott, mit Ausnahme von Lampen, Ölradiatoren, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicheröfen, wird auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.  
Die von der Abholung ausgeschlossenen Elektroaltgeräte sind nach Maßgabe der Absätze 5 und 9 zu entsorgen.
- (3) Elektroschrott ist frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend §6 Absatz 4) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Für zum Elektroschrott gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
- (4) Elektroschrott darf höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengengbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 5.
- (5) Elektroschrott kann dem Landkreis auch in den bekanntgegebenen Annahmestellen kostenlos überlassen werden.  
Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2, 4 und 6 gemäß § 14 Absatz 1 ElektroG bedarf der Anmeldung und der Zustimmung durch den Landkreis. Die kostenlose Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, soweit diese auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag wird Elektroschrott im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.

Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 3 bis 5 und 9 gelten entsprechend.

- (7) Auf schriftlichen Antrag kann Elektroschrott im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.  
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1 bis 2, Absatz 3 Satz 2 sowie die Absätze 4, 5, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (8) Mit der Anforderung der Abholung von Elektroschrott nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin – die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.  
Die Absätze 1 bis 5, 7 und 9 bis 10 gelten entsprechend.
- (9) Lampen und Elektro-Kleingeräte im Sinne des Absatzes 1 sind dem Landkreis im Rahmen der Schadstoffsammlung gemäß § 13 zu überlassen. Jede Person darf maximal 5 Elektro-Kleingeräte je Anlieferung abgeben. Der Entsorgungsweg für Ölradiatoren, Photovoltaikmodule und Nachtspeicheröfen wird vom Landkreis im Einzelfall festgelegt.
- (10) Entgegen § 2 Absatz 4a können Geräte-Altballerrien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Fahrzeug-Altballerrien dem Landkreis an den bekanntgegebenen Annahmestellen überlassen werden.

### **§ 13 Problemabfälle**

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige Abfälle im haushaltsüblichen Umfang (nach Art und Menge), die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen insbesondere Gifte, Laugen, Säuren, Lösemittel, Klebemittel, Polituren, Reiniger, nicht ausgehärtete Farben und Lacke, Batterien, Fotochemikalien, sonstige Chemikalien, Rostschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.  
Lampen im Sinne des § 12 Absatz 1 werden wie Problemabfälle entsorgt.
- (2) Problemabfälle, die dem Landkreis überlassen werden sollen, müssen der mobilen Schadstoffsammlung nach Absatz 3 oder der Schadstoffannahmestelle nach Absatz 4 zugeführt werden.
- (3) Problemabfälle können zweimal jährlich bei der mobilen Schadstoffsammlung, die der Landkreis an bestimmten, nach § 17 bekannt gegebenen Standplätzen im Kreisgebiet durchführt, kostenfrei abgegeben werden. Die abzugebende Menge soll in der Regel 20 kg feste und 50 l flüssige Abfälle nicht überschreiten. Altöl und Starterbatterien werden nicht angenommen, da diese Problemabfälle einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (vgl. § 2 Absatz 4a).
- (4) Problemabfälle können auch auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz an der Schadstoffannahmestelle zu bestimmten und nach § 17 bekannt gegebenen Annahmezeiten

abgegeben werden. Eine Anlieferungserklärung nach § 23 Absatz 1 ist für jede Anlieferung auszufüllen. Für bestimmte Problemabfälle werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhoben.

- (5) Anliefernde bei der mobilen Schadstoffsammlung bzw. an der Schadstoffannahmestelle sind verpflichtet, dem Personal Auskünfte über Herkunft und Art der Abfälle zu erteilen.

#### **§ 14**

##### **Kleinmengen von gefährlichen Abfällen**

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 sind Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger\*in anfallen, sowie gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht durch § 13 erfasst sind. Die in Frage kommenden Abfälle ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können zu bestimmten Annahmezeiten, die nach § 17 bekannt gegeben werden, an der Schadstoffannahmestelle der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgegeben werden. Für die Annahme werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben. Sonderabfallkleinmengen sind von der Annahme bei der mobilen Schadstoffsammlung nach § 13 Absatz 3 ausgeschlossen.
- (3) Anliefernde sind verpflichtet, dem Personal Auskünfte nach Herkunft, Art und Menge der Sonderabfallkleinmengen zu erteilen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration der Sonderabfallkleinmengen oder ist die Art unbekannt, so kann der Landkreis die Durchführung einer Deklarationsanalyse auf Kosten der Anliefernden anordnen. Für jede Anlieferung ist eine Anlieferungserklärung nach § 23 Absatz 1 auszufüllen.

#### **§ 15**

##### **Bauabfälle und abfalltechnische Abnahme**

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub und Baustellenabfälle. Bauschutt ist mineralisches Material, das bei Bau- und Abbrucharbeiten anfällt (z. B. Naturbausteine, Mauerwerk, Dachziegel, Betonabfälle, Fliesen, Mörtel, Sanitärkeramik). Straßenaufbruch ist mineralisches, bitumen-, teer- oder zementgebundenes Material aus Straßenbautätigkeiten. Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Material aus Gesteinen und Boden aus Tief- und Erdbaumaßnahmen. Baustellenabfälle sind alle bei Neubau, Umbau, Abbruch oder Renovierung sowie Reparatur von Bauwerken anfallenden Materialien (z. B. Dämmstoffe, Verbundstoffe, Gipskartonplatten, Dachpappe, Fenster, Türen, Fachwerkauskleidung) ohne schädliche Verunreinigungen (z. B. asbesthaltige Abfälle, Behälter mit schädlichen Restinhalten, Bleileitungen, Elektroinstallation, Leuchtmittel).
- (2) Bauabfälle sind ab einer Menge von 1 m<sup>3</sup> vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Die Bruchstücke dürfen eine Kantenlänge von 1,0 m nicht überschreiten.
- (3) Der Abbruch einer baulichen Anlage, auch wenn dieser keine Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedarf, ist dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, deren Bruttorauminhalt nicht mehr als 300 m<sup>3</sup> umfasst, sofern die anfallenden

Abfälle nicht mit Schadstoffen belastet sind. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Abfälle, hat die Bauherrin / der Bauherr der Anzeige ein Konzept beizufügen, welches darlegt, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen und wie diese verwertet oder beseitigt werden sollen (Entsorgungskonzept). Das Entsorgungskonzept bedarf der Bestätigung durch den Landkreis. Erst nach schriftlicher Bestätigung darf mit dem Abbruch begonnen werden. Sollten zur Antragsbearbeitung weitere Unterlagen erforderlich sein, hat der Landkreis das Recht, diese anzufordern. Im Einzelfall ist eine Kontrolle vor Ort durch den Landkreis vor der Bestätigung durchzuführen (abfalltechnische Abnahme). Für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 07.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen S. 819 ff.) in der jeweils geltenden Fassung von Antragstellenden erhoben.

- (4) Sofern Bodenaushub (Boden und Steine) außerhalb der Baustelle entsorgt werden soll, ist dies dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, bei denen nur geringe Mengen an unbelastetem Bodenaushub anfallen. Die Regelungen des Absatz 3 Sätze 3 - 5 zur Vorlage eines Entsorgungskonzeptes, der Bestätigung des Entsorgungskonzeptes durch den Landkreis und dem Recht des Landkreises, weitere Unterlagen anfordern zu können, gelten entsprechend.
- (5) Soweit für Bauabfälle und Bodenaushub keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen wird, sind sie dem Landkreis zu überlassen.

## **§ 16**

### **Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung der Grundstücke**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
  1. feste Restabfallbehälter (schwarze Tonnen) mit 40, 60, 80, 120, 240, 770, 1.100 und 2.500 l Füllraum, die Bereitstellung von Restabfallbehältern mit 2.500 l Füllraum erfolgt nur unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 10, die Leerung erfolgt auch auf Abruf.
  2. Abfallsäcke für Restabfall mit 30 l Füllraum und Aufdruck "Abfallwirtschaft Osterode am Harz" oder „Kreismüllabfuhr Osterode am Harz“
  3. Abfallsäcke für Restabfall, 70 l Füllraum mit Aufdruck "Abfallwirtschaft Osterode am Harz" oder „Kreismüllabfuhr Osterode am Harz“
  4. feste Komposttonnen (grüne Tonnen) mit 40, 60, 80, 120, 240, 770\*) und 1.100\*) l Füllraum,
  5. feste Saisonkomposttonnen mit 60, 80, 120, 240, 770\*) und 1.100\*) l Füllraum.  
Die Entleerung der Saisonkomposttonnen findet nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 8 Absatz 4 statt. Die Tonnen verbleiben während des ganzen Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück.
  6. feste Papiertonnen (blaue Tonnen) mit 240 l und 1100 l Füllraum für die Sammlung von Altpapier (Blaue Tonne) gemäß § 10,
  7. „Laubsäcke“ für Bioabfälle, 70 l Füllraum mit Aufdruck "Laubsack des Landkreis Göttingen "

Alle festen Abfallbehälter besitzen einen Chip und einen Behälteraufkleber.

\*) Die (Saison-)Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

- (2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die festen Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über. Sie sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf

zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, dies gilt auch für 40-Liter-Einsätze. Für Verlust und Schäden von/an Abfallbehältern, des Chips sowie des Behälter-Aufklebers und Behälterschlosses sowie der dazugehörigen Schlüssel haften die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft. Ein Umstellen von Abfallbehältern auf andere Grundstücke ist ohne Erlaubnis des Landkreises nicht gestattet.

- (3) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 3 Absatz 1 soll mindestens ein zugelassener fester Restabfallbehälter bereitstehen. Der Behälterfüllraum ist entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen an überlassungspflichtigem Abfall zur Beseitigung (z. B. Restabfall) vom Anschlusspflichtigen im Rahmen der unter Absatz 1 Nr. 1 zugelassenen Abfallbehälter oder Kombinationen hiervon frei wählbar, soll aber bei reinen Wohngrundstücken 7,5 l je Person und Woche nicht unterschreiten. Eine Kombination mit der geringstmöglichen Anzahl von festen Restabfallbehältern ist die Regel. Auf Grundstücken, die nicht ausschließlich privaten Wohnzwecken dienen, soll der Restabfallbehälterfüllraum in angemessenem Umfang größer sein als nach Satz 2. Abweichend vom Satz 1 kann der Landkreis auf schriftlich begründeten Antrag hin genehmigen, dass zusammenhängende Grundstücke bezüglich der dort aufgestellten Restabfallbehälter, Komposttonnen und/oder Papiertonnen wie ein Grundstück behandelt werden; der Antrag muss eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner\*in benennen.
- (4) Anschlusspflichtigen, die in einem schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass sie durch besonders abfallvermeidendes Verhalten regelmäßig und dauerhaft weniger als 7,5 l pro Person und Woche Restabfallbehälterfüllraum benötigen, kann der Landkreis widerruflich oder befristet
1. einen kleineren Restabfallbehälter,
  2. bei reinen Wohngrundstücken bis einschließlich 3 Personen, die maximal einen 60 l Restabfallbehälter benötigen, 4-wöchentliche Leerung oder
  3. bei reinen Wohngrundstücken, die lediglich von einer Person bewohnt werden, Abfallsäcke mit 4-wöchentlicher Abholung nach Absatz 1 Nr. 2 genehmigen.
- Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 stellt der Landkreis der/m Anschlusspflichtigen 13 Abfallsäcke von je 30 l pro Kalenderjahr zur Verfügung. In keinem Fall darf der zur Verfügung gestellte Restabfallbehälterfüllraum 5 l pro Person und Woche unterschreiten.

Ferner muss bei bewohnten Grundstücken mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für die Bioabfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 6a ausgesprochen wurde. Der Behälterfüllraum ist entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen an Bioabfällen vom Anschlusspflichtigen im Rahmen der unter Absatz 1 Nr. 4 zugelassenen Komposttonnen oder Kombinationen hiervon frei wählbar, es soll aber bei bewohnten Grundstücken als Mindestwert eine Restabfallbehälterkapazität und eine Komposttonnenkapazität von jeweils 7,5 l je Woche und Bewohner\*in vorhanden sein. Auf Grundstücken, die nicht ausschließlich privaten Wohnzwecken dienen, soll die Komposttonnenkapazität in angemessenem Umfang größer sein als nach Satz 5. Soweit bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die auf diesen anfallenden Bioabfälle teilweise selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), kann auf Antrag die nach Sätzen 4 und 5 vorzuhaltende Komposttonnenkapazität reduziert werden.

- (5) Bei offensichtlichen Fehleinschätzungen oder wiederholt festgestellten Missbräuchen berät der Landkreis und bestimmt den als ausreichend angesehenen Behälterfüllraum. Soweit im Einzelfall, auch nach Beratung, von Benutzungspflichtigen eine Trennung der Bioabfälle entsprechend § 8 Absatz 2 und 3 nicht ausreichend stattfindet, ist der Landkreis berechtigt, die Wahlmöglichkeit der Behälter nach Absatz 3 dahingehend zu beschränken, dass eine Komposttonne nicht zur Verfügung gestellt wird, in diesen Fällen findet § 6 Absatz 10 keine Anwendung.

- (6) Im Einzelfall dürfen für Restabfälle, wenn sie vorübergehend verstärkt anfallen, neben den festen Restabfallbehältern nur Abfallsäcke nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Auf schriftlichen Antrag können die Abfallbehälter, soweit technisch möglich, nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5 und 6 mit einem Volumen von 60 l bis 240 l mit einem gebührenpflichtigen Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Die Anschlusspflichtigen oder deren beauftragte Person erhalten grundsätzlich zwei Schlüssel. Diese Schlüssel sind bei Tausch oder Abmeldung der Abfallbehälter zurückzugeben.
- (8) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Absatz 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), Nr. 4 (Komposttonnen), Nr. 5 (Saison - Komposttonnen) und Nr. 6 (Papiertonnen) vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.

Der Transportweg (einfache Entfernung vom Standplatz bis zum Leerungsort) darf maximal 30 Meter betragen. Nach der Entleerung sind eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. § 6 Absatz 4 findet keine Anwendung.

Für den Transport ist sicherzustellen, dass der Transportweg mit trittsicherem Belag ausgestattet ist und nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen oder Rinnen unterbrochen ist. Außerdem ist er gegebenenfalls von Schnee und Eisglätte zu befreien. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt kein Holen der Abfallbehälter vom Grundstück. Die Abfallbehälter sind in diesen Fällen entsprechend § 6 Absatz 5 bereit zu stellen.

Darüber hinaus kann der Landkreis einen Antrag im begründeten Einzelfall ablehnen.

- (9) Auf Antrag werden Komposttonnen gebührenpflichtig vor dem Grundstück (Bereitstellungsplatz) gespült.
- (10) Auf schriftlichen Antrag können den Anschlusspflichtigen Restabfallbehälter mit 2.500 l Füllraum gemäß Absatz 1 Nr. 1 bereit gestellt werden, wenn die/der Grundstückseigentümer\*in vorab schriftlich erklärt, dass das Grundstück mit einem entsprechenden Entsorgungsfahrzeug befahren werden darf und eventuelle Schäden nicht zu Lasten des Landkreises bzw. des mit der Abholung beauftragten Unternehmens gehen dürfen.

Die Leerung von Restabfallbehältern mit 2.500 l Füllraum erfolgt beantragungsgemäß regelmäßig bzw. nach Eingang der Anforderung auf Leerung beim Landkreis bzw. nach § 6 Absatz 3.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen und Modellversuche**

- (1) Der Landkreis informiert durch Bekanntmachung im Amtsblatt und, soweit erforderlich, in den Tageszeitungen, im Abfallkalender, sonstigen Druckschriften oder Hauswurfzetteln über Abholtermine, Öffnungszeiten der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz, Termine und Angebote der Abfallberatung und sonstige Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Im Amtsblatt werden das Formblatt der Anlieferungserklärung und die Zuordnungswerte für den Nachweis der Unschädlichkeit für die jeweiligen Ablagerungsbereiche der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz veröffentlicht.

- (2) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

### **§ 18 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.

### **§ 19 Eigentumsübergang**

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt oder auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (§ 16 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 7) zu öffnen. § 5 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.  
Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstehen.

## **Teil II: Benutzung der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz**

### **§ 20 Geltungsbereich**

Die §§ 20 bis 26 gelten für den gesamten Bereich der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz. Diese umfasst das eingezäunte Deponiegelände mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen einschließlich der Zufahrtsstraße und angrenzende Verkehrsflächen.

### **§ 21 Öffnungszeiten**

Auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz werden Abfallanlieferungen nur zu den vom Landkreis bestimmten Öffnungszeiten angenommen. Für bestimmte Abfallarten oder im Einzelfall kann der Landkreis besondere Annahmezeiten festsetzen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten, Befahren und Benutzen der Anlage nur mit Zustimmung des Landkreises gestattet.

### **§ 22 Abfallanlieferungen**

- (1) Abfallanlieferungen müssen entsprechend den vom Landkreis vorgegebenen Möglichkeiten getrennt in die bereitgestellten Behälter bzw. in dafür vorgesehene Einrichtungen gegeben oder auf dafür vorgesehenen Flächen abgeladen werden. Gemäß § 17 wird bekannt gegeben, welche Abfälle zu trennen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Landkreis.
- (2) Anliefernde von kleineren Abfallmengen (Kraftfahrzeuge bis 3,5 t inkl. Abfall, Anhänger bis 6 m<sup>2</sup> Ladefläche) mit Abfällen aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen benutzen grundsätzlich den Recyclinghof und zugehörige Umschlagsbereiche. Die Benutzung mit

anderen Fahrzeugen oder die Benutzung anderer Anlagen oder Ablagerungsbereiche bedarf der Zustimmung des Personals oder kann angeordnet werden. Für Fehlnutzungen haftet die/der Verursacher\*in. Der Landkreis kann die Beseitigung von Fehlnutzungen verlangen oder auf Kosten des/r Verursachers/in selbst durchführen.

- (3) Anliefernde haben Elektroschrott (§ 12 Absatz 1), Problemabfälle (§ 13 Absatz 1) sowie Sonderabfallkleinmengen (§ 14 Absatz 1) dem Personal der Sammelstelle bzw. der Schadstoffannahmestelle direkt auszuhändigen. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind so zu übergeben, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert wird. Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen sollen in Originalgebinden oder gekennzeichneten Behältnissen übergeben werden. Asbestabfälle und Mineralwolle sind staubdicht verpackt (z. B. in Big-Bags) anzuliefern.
- (4) Abfälle sind so anzuliefern, dass Einzelteile eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m nicht überschreiten. § 15 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Im Einzelfall kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.
- (5) Anliefernde sind verpflichtet, Herkunft, Art, Menge und Gewicht der Abfälle feststellen zu lassen bzw. Auskunft hierüber zu erteilen.

### **§ 23**

#### **Kontrolle der Anlieferungen, Zurückweisungen**

- (1) Anliefernde mit Abfällen aus privaten Haushaltungen (mit Ausnahme der Kreismüllabfuhr) haben der Eingangskontrolle unaufgefordert eine vollständig ausgefüllte Anlieferungserklärung nach Formblatt vorzulegen. Im Einzelfall kann der Landkreis auf die Vorlage der Anlieferungserklärung verzichten oder auf dieser bestehen. Dem Personal sind unaufgefordert die erforderlichen Entsorgungsnachweise gemäß § 2 Absatz 7 und ggf. die abfalltechnische Zustimmung nach § 15 Absatz 3 vorzulegen.
- (2) Abfallanlieferungen unterliegen einer Eingangskontrolle. Zwecks Sichtkontrollen oder Probenahmen sind auf Verlangen des Personals die angelieferten Abfälle auf einer zugewiesenen Stelle abzuladen. Von der Ablagerung ausgeschlossene Abfälle werden auf Kosten von Anliefernden – oder Abfallerzeuger\*innen wieder entfernt und einer zugelassenen Entsorgung zugeführt. Der Landkreis ist berechtigt, im Zweifelsfall die angelieferten Abfälle auf Kosten von Anliefernden oder von Erzeuger\*innen zu untersuchen (Probenentnahme, -analytik, Begutachtung, Dokumentation).
- (3) Container und Mulden, die zur Abfallanlieferung benutzt werden, müssen mit einem Befördererkürzel mit mindestens 3 Buchstaben, unverwechselbarer Behälternummer und Volumenangabe nach Vorgabe des Landkreises gekennzeichnet sein. Im Einzelfall kann der Landkreis von einer Behälterkennzeichnung, z. B. bei einmaliger Abfallanlieferung, absehen.
- (4) Werden Abfälle verschiedener Herkünfte, Abfallerzeuger und Abfallarten in einer Transporteinheit angeliefert, so sind diese einzeln in der Anlieferungserklärung aufzuführen.
- (5) Die Annahme von Abfallanlieferungen wird in der Regel verweigert, wenn
  1. Unterlagen nach Absatz 1 fehlen, falsch ausgefüllt oder unvollständig sind,
  2. Zweifel über Herkunft, Art und Zusammensetzung des Abfalls bestehen oder Abfallanliefernde eine Kontrolle nach Absatz 2 nicht dulden,
  3. der Abfall oder die Abfallanlieferung nicht der grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV entspricht,

4. Container oder Mulden nicht mit einer Kennzeichnung nach Absatz 3 versehen sind.
- (6) Bei Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 oder bei sonstigen Zweifeln hinsichtlich der Deklarationsanalyse im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 oder der Zusammensetzung des Abfalls kann der Landkreis die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Absatz 10 der Abfallgebührensatzung der Abfallwirtschaft Osterode am Harz zu tragen.  
Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Abfälle aus den dort genannten Gründen bei einer Entsorgungsanlage eines vom Landkreis Beauftragten oder des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nicht angenommen werden.
- (7) Abfallanlieferungen, deren Annahme verweigert wird, sind von den Abfallbesitzern/ Abfallbesitzerinnen einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist dem Landkreis unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach erfolgter Zurückweisung, unaufgefordert nachzuweisen.

#### **§ 24**

##### **Ge- und Verbote, Verkehrsregelung**

- (1) Auf dem gesamten eingezäunten Bereich der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz besteht Rauchverbot sowie das Verbot, mit offenem Feuer umzugehen. Sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.
- (2) Benutzer\*innen der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (3) Für den gesamten Bereich der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Es sind ausgeschilderte oder vom Personal zugewiesene Wege, Parkplätze, Lager- und Abstellflächen zu benutzen.

#### **§ 25**

##### **Haftungsbeschränkungen**

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer\*innen beruhen. Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

## **§ 26** **Eigentumsübergang**

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie bei der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gemäß § 22 angenommen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen.

### **Teil III: Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten**

## **§ 27** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 Absatz 3 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz entsorgt oder entsorgen lässt,
  2. § 2 Absatz 7 eine Ablagerung auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz durch falsche Angaben, Gutachten oder Analysen erwirkt,
  3. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 3 Absatz 2 die Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  4. § 3 Absatz 5 nicht für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen anzeigt,
  5. § 3 Absatz 8 keine oder unrichtige Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle sowie über sonstige Fragen erteilt, die die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung betreffen,
  6. § 5 Absatz 2 den Trennpflichten nicht nachkommt,
  7. § 6 Absatz 2 andere Restabfallbehälter als nach § 16 zugelassenen zur Leerung bereitstellt,
  8. § 6 Absatz 2 andere Abfälle außer Restabfällen in den zugelassenen Abfallbehältern bereit stellt,
  9. § 6 Absatz 4 Satz 4 Abfallbehälter nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
  10. § 6 Absatz 5 Satz 3 maschinelle Pack- und Verdichtungseinrichtungen einsetzt,
  11. § 6 Absatz 10 Bioabfälle in einen Restabfallbehälter einbringt,
  12. § 8 Absatz 3 Restabfälle und/oder Störstoffe in eine Komposttonne einbringt,
  13. § 9 Absatz 4 Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün außerhalb der vorgegebenen Zeit anliefert, seine Abfälle zurücklässt oder nicht zugelassene Abfälle bzw. Verunreinigungen nicht wieder entfernt,
  14. § 10 Absatz 3 andere Abfälle außer Altpapier im Sinne des § 10 Absatz 1 in den nach § 16 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne) bereitstellt.
  15. § 13 Absatz 5 Problemabfälle nicht direkt dem Personal aushändigt, unbeaufsichtigt abstellt oder falsche Angaben zur Herkunft erteilt,
  16. § 16 Absatz 2 Satz 1 andere als vom Landkreis ihm zur Verfügung gestellte Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt,
  17. § 16 Absatz 2 Satz 6 ohne Erlaubnis des Landkreises Abfallbehälter auf andere Grundstücke umstellt,
  18. § 19 Absatz 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) durchsucht, sortiert oder wegnimmt und bereitgestellte Abfallsäcke öffnet.
  19. § 21 die Entsorgungsanlage Hattorf am Harz außerhalb der Öffnungszeiten betritt, befährt oder benutzt,

20. § 22 Absatz 1 Abfallanlieferungen nicht oder nicht ausreichend in der vom Landkreis vorgegebenen Art und Weise trennt oder entsorgt,
  21. § 22 Absatz 3 Altgeräte, Problemabfälle oder Sonderabfallkleinmengen nicht direkt dem Personal aushändigt,
  22. § 23 Absatz 1 und 4 die vorzulegende Anlieferungserklärung nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nach Absatz 2 Abfälle einer Sichtkontrolle oder Probennahme entzieht,
  23. § 23 Absatz 7 dem Landkreis die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht angenommenen Abfallanlieferung nicht oder nicht rechtzeitig nachweist,
  24. § 24 Absatz 1 auf dem Gelände der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz raucht oder mit offenem Feuer umgeht.
  25. § 26 Absatz 2 angefallene Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) durchsucht, sortiert oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG von bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Die Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz - einschließlich der Anlagen 1 und 2 - tritt am 01.01.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz vom 30.10.2019 einschließlich der Anlagen 1 und 2 (Amtsblatt des Landkreises Göttingen Nr. 45) außer Kraft.

Göttingen, den 02.12.2020

### **Landkreis Göttingen**

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

---

Bernhard Reuter

**Anlage 1**

**Ausschlusskatalog nach § 2 Absatz 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz**

Erläuterung:

Spalte 1            Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)

\* gefährliche Abfallart i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 1 des KrWG i. V. m. § 3 der AVV

Spalte 2            Abfallbezeichnung nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFsuchen, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
02 02 02 <sup>1</sup>	Abfälle aus tierischem Gewebe
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle

<sup>1</sup> Abfall, soweit dieser nicht dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht zuzuordnen ist.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>06 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen</b>
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsinale enthalten
06 08 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie</b>
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>
06 11 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.</b>
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>
08 05 01*	Isocyanatabfälle
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 99	Abfälle a. n. g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 99	Abfälle a. n. g.
<b>10 14</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE</b>
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
11 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>11 03</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)</b>
<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle</b>
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
<b>13 08</b>	<b>Ölabfälle a. n. g.</b>
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)</b>
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFGUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99*	Abfälle a.n.g.
<b>16 02</b>	<b>elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 07*	metallisches Quecksilber
<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle</b>
16 04 01*	Munitionsabfälle
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen,

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
	die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, mit Ausnahme solcher aus künstlichen Mineralfasern – KMF –, Holz, Holzwerkstoffen
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
19 01 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschliesslich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen</b>
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
	11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

**Anlage 2**

**Entsorgungskatalog nach § 2 Absatz 6 und 7 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz**

**Erläuterung:**

- Spalte 1 Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)  
\* gefährliche Abfallart i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 1 des KrWG i. V. m. § 3 AVV
- Spalte 2 Abfallbezeichnung nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
- Spalten 3, 4 Abfälle, die auf dem gekennzeichneten Ablagerungsbereich - Deponieklasse I (DK I) oder Deponieklasse II (DK II) - ablagerbar sind, soweit die Voraussetzungen zur Ablagerbarkeit gemäß § 6 DepV eingehalten werden.  
  
Kennzeichnung: \*  
Abfall, der auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz erst dann abgelagert werden kann, wenn das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und der Landkreis zugestimmt haben.  
  
Kennzeichnung: \*\*  
Ablagerung mit Einzelfallprüfung. Bei eindeutig und ausschließlich mineralölbedingten Verunreinigungen kann die Einzelfallzustimmung durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.  
  
Kennzeichnung: \*\*\*  
Entfall der Einzelfallprüfung, wenn die Ablagerung auf dem dafür eingerichteten Monopolder erfolgt.“
- Spalte 5 Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nach notwendiger Vorbehandlung zugeführt werden, soweit die Voraussetzungen für den Entsorgungsweg erfüllt sind. Gebührengruppe V: Durch den Abfallzweckverband vorzubehandelnde Abfälle; Gebührengruppe VII nach Maßgabe des § 3 der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.
- Spalten 3, 4, 5 Gebührengruppen (I - VII) oder Gebühren nach dem entsprechenden Absätzen des § 3 der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>			
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter I	I	III	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
	01 04 07 fallen			
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	I	III	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	I	III	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	I	III	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	I	III	
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>			
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	I	III	V
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			V / VII
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			V
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			V
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	II	IV	
02 01 10	Metallabfälle	I	III	VII
02 01 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>			
02 02 01 <sup>2</sup>	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			V
02 02 03 <sup>2</sup>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 02 99 <sup>2</sup>	Abfälle a. n. g.			V
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			V
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			V
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln			V
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 03 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>			
02 04 01	Rübenerde	I	III	V
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	I	III	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V

<sup>2</sup> Abfälle, soweit sie nicht dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht zuzuordnen sind.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
		3	4	5
1	2			
02 04 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 05 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			V
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 06 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials			V
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation			V
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung			V
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 07 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>			
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle			V / VII
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			V / VII
03 01 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			V / VII
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			V
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			V
03 03 09	Kalkschlammabfälle	II	IV	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			V
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			V
03 03 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>			
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle			V
04 01 02	geäschertes Leimleder			V
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen			V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
	Abwasserbehandlung			
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)			V
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			V
04 01 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			V
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)			V
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen			V
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen			V
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern			V
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			V
04 02 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>			
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen			V
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	II	IV	V
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	II	IV	V
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	II	IV	V
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	II	IV	
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	II	IV	
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	II	IV	
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.</b>			
06 13 03	Industrieruß	II	IV	
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>			
07 02 13	Kunststoffabfälle			V
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	II	IV	V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
		3	4	5
1	2			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannt	II	IV	V
07 02 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen			V
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			V
07 05 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen			V
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB und ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>			
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	II	IV	
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen			V
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen			V
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen			V
08 04 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>			
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			V
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien			V
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	II	IV	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	II	IV	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	II	IV	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	II	IV	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	II	IV	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	II	IV	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	II	IV	V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	II	IV	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke			V
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	II	IV	
10 01 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	II	IV	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	II	IV	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	II	IV	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	II	IV	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	II	IV	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	II	IV	
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>			
10 03 02	Anodenschrott	II	IV	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	II	IV	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	II	IV	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	II	IV	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	II	IV	
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	II	IV	
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>			
10 05 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	II	IV	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	II	IV	
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>			
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	II	IV	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	II	IV	
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>			
10 07 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	II	IV	
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>			

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
10 08 04	Teilchen und Staub	II	IV	
10 08 09	andere Schlacken	II	IV	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	II	IV	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	II	IV	
10 08 14	Anodenschrott	II	IV	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	II	IV	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	II	IV	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	II	IV	
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>			
10 09 03	Ofenschlacke	II	IV	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	II	IV	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	II	IV	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	II	IV	
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	II	IV	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	II	IV	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	II	IV	
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>			
10 10 03	Ofenschlacke	II	IV	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	II	IV	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	II	IV	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	II	IV	
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	II	IV	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	II	IV	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	II	IV	
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>			
10 11 03	Glasfaserabfall	I	III	
10 11 05	Teilchen und Staub	I	III	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	II	IV	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	I	III	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	II	IV	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die	II	IV	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
	unter 10 11 15 fallen			
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	II	IV	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	II	IV	
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	II	IV	
10 12 03	Teilchen und Staub	II	IV	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	II	IV	
10 12 06	verworfenen Formen	I	III	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	I	III	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	II	IV	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	II	IV	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	II	IV	
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	I	III	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	I	III	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	II	IV	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	II	IV	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	I	III	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	II	IV	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	I	III	
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE</b>			
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	Ia	III	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	II	IV	
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	II	IV	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	II	IV	
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>			
11 05 01	Hartzink	I	III	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
		3	4	5
11 05 02	Zinkasche	II	IV	
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>			
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	II	IV	V
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	II	IV	V
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	II	IV	V
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	II	IV	V
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			V
12 01 13	Schweißabfälle	I	III	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	II	IV	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	II	IV	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	II	IV	
12 01 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)</b>			
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis			§3 (3)
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	II*	IV*	
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>			
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			V / VII
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			V
15 01 03	Verpackungen aus Holz			V / VII
15 01 04	Verpackungen aus Metall	I	III	V / VII
15 01 05	Verbundverpackungen			V
15 01 06	gemischte Verpackungen			V
15 01 07	Verpackungen aus Glas	I	III	V
15 01 09	Verpackungen aus Textilien			V
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			§3 (3)
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			§3 (3)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
		3	4	5
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			V
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>			
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>			
16 01 03	Altreifen			V / § 3 (4)
16 01 07*	Ölfilter			§3 (3)
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile			§3 (3)
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten			§3 (3)
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	I	III	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten			§3 (3)
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			§3 (3)
16 01 19	Kunststoffe			V
16 01 20	Glas	I	III	
<b>16 02</b>	<b>elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten			§3 (3)
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen			§3 (3)
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten			§3 (3)
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		IVa	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen			§ 3 (3)
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	II	IV	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen			V
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			§3 (3)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			§3 (3)
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			§3 (3)
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			§3 (3)
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>			
16 06 01*	Bleibatterien			§3 (3)
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			§3 (3)
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			§3 (3)
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			§3 (3)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren			§3 (3)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren			§3 (3)
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>			

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	II	IV	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	II	IV	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	II	IV	
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>			
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>			
17 01 01	Beton	I	III	
17 01 02	Ziegel	I	III	
17 01 03	Fliesen und Keramik	I	III	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	II**	IV**	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	I	III	
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>			
17 02 01	Holz			V/VII
17 02 02	Glas	I	III	V
17 02 03	Kunststoff			V
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	II*	IV*	§3 (1)
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>			
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	VIa	VIc	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	I	III	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte			§3 (1)
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			VII
17 04 02	Aluminium			VII
17 04 03	Blei			VII
17 04 04	Zink			VII
17 04 05	Eisen und Stahl			VII
17 04 06	Zinn			VII
17 04 07	gemischte Metalle			VII
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			VII
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	II**	IV**	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	I	III	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	II*	IV*	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	I	III	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	II*	IV*	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	I	III	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	IIb	IVa	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF )	IIb***	IVa***	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Holz, Holzwerkstoffe)	IIb***	IVa***	§ 3 (3)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	IIb, IIc	IVa	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	IIa, VIb	IVa, VIId	
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	II*	IV*	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			§ 3 (1)
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	II*	IV*	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	I	III	V
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>			
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			V
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			V
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen			V
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			V
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden			V
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen			V
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>			
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	I	III	VII
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	I	III	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	II	IV	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	II	IV	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	II	IV	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	II	IV	
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	II	IV	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	II	IV	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen			V
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	II	IV	V
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	II	IV	
<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>			
19 04 01	verglaste Abfälle	II	IV	
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>			
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			V
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			V
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost			V
19 05 99	Abfälle a. n. g.	I	III	V
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>			
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	II	IV	V
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			V
19 06 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			V
19 08 02	Sandfangrückstände	I	III	V
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen			V
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen			V
19 08 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	I	III	V
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	I	III	V
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	I	III	V
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	I	III	V
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze			V
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern			V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
19 09 99	Abfälle a. n. g.			V
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>			
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	I	III	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	I	III	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			V
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	II	IV	V
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>			
19 12 01	Papier und Pappe			V / VII
19 12 02	Eisenmetalle	I	III	
19 12 03	Nichteisenmetalle	I	III	
19 12 04	Kunststoff und Gummi			V
19 12 05	Glas	I	III	V
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			§3 (3)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			V / VII
19 12 08	Textilien			V
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	I	III	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			V
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			V
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	II	IV	V
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	II	IV	V
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	II	IV	V
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>			
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton			V / VII
20 01 02	Glas	I	III	V
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			V / VII
20 01 10	Bekleidung			V
20 01 11	Textilien			V
20 01 13*	Lösemittel			§3 (3)
20 01 14*	Säuren			§3 (3)
20 01 15*	Laugen			§3 (3)
20 01 17*	Fotochemikalien			§3 (3)
20 01 19*	Pestizide			§3 (3)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			§3 (3)
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			§3 (3)
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			§3 (3)
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel			§3 (3)
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			V
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			§3 (3)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35			V
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			§3 (3)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			V / VII
20 01 39	Kunststoffe			V
20 01 40	Metalle	I	III	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	I	III	V
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.			V
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			V / VII
20 02 02	Boden und Steine	I	III	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	I	III	V
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			V
20 03 02	Marktabfälle			V
20 03 03	Straßenkehrsicht	I	III	V
20 03 04	Fäkalschlamm			V
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	I	III	V
20 03 07	Sperrmüll			V / VII
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		IV	V